

# Information

## Mehrleistungen nach unserer Satzung



Foto: DGUV/peterschreiber.media – stock.adobe.com

Neben den gesetzlichen Leistungen bei einem Unfall sind für bestimmte Personengruppen Mehrleistungen vorgesehen.

Nach unserer Satzung haben folgende Personen Anspruch auf Mehrleistungen:

- Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
- Personen, die
  - von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung oder

- von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeuge oder Zeugin zur Beweiserhebung herangezogen werden,
- Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten teilnehmen (z. B. Mitglieder freiwilliger Feuerwehren),
- Personen, die
  - bei Unglücksfällen, „gemeiner Gefahr“ oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten,
  - Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden,
  - sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen
- sowie deren Hinterbliebene.

### 1. Mehrleistungen während der Heilbehandlung

#### 1.1. Tagegeld

Ist die versicherte Person z. B. infolge eines Feuerwehrunfalls ununterbrochen länger als sechs Wochen arbeitsunfähig, so erhält sie rückwirkend ab dem Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit pro Kalendertag

# Information

einen Betrag von einem Fünfzehntel des Mindestbetrags für das Pflegegeld.

Dies sind ab 1. Juli 2024:

445 Euro : 15 = **29,67 Euro pro Kalendertag**

## 1.2. Nettoverdienstausschlag

Weiter wird als Mehrleistung ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletzten- oder Übergangsgeld und dem entgangenen Nettoarbeitsentgelt gewährt.

Damit werden die Beitragsanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ausgeglichen.

Die Satzung sieht für Selbstständige ein Mindest-Nettoarbeits-Einkommen von 88,38 Euro pro Kalendertag vor. Dies entspricht dem 480. Teil der zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit maßgebenden Bezugsgröße.

Sofern damit die Kosten einer beispielsweise in der Landwirtschaft unumgänglichen Ersatzkraft nicht gedeckt sind, können die Mehrkosten zur Vermeidung einer unbilligen Härte ebenfalls in angemessenem Umfang übernommen werden.

## 2. Mehrleistungen zur Rente an Versicherte

Bei Vollrente wird als Mehrleistung zur Versichertenrente der Mindestbetrag des Pflegegelds gezahlt, bei Teilrenten der

entsprechende Teil des Betrags, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) entspricht:

Grad der MdE	monatliche Mehrleistung zur Rente (ab 01.07.2024)
100 v. H.	445,00 €
90 v. H.	400,50 €
80 v. H.	356,00 €
70 v. H.	311,50 €
60 v. H.	267,00 €
50 v. H.	222,50 €
40 v. H.	178,00 €
30 v. H.	133,50 €
20 v. H.	89,00 €
10 v. H.	44,50 €

Tabelle: Mehrleistungen zur Rente nach Grad der MdE

Die Rente an die versicherte Person und die Mehrleistungen dürfen zusammen weder den individuellen Jahresarbeitsverdienst (JAV) noch die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze von 85 v. H. des Höchst-JAV (106.050 Euro) überschreiten.

Wird eine versicherte Person, die eine Rente erhält und daher auch die Mehrleistungen zu dieser Rente bezieht, wegen der Unfallfolgen arbeitsunfähig, so treffen die Mehrleistungen zur Arbeitsunfähigkeit und zur Rente zusammen. In einem solchen Fall wird nur der höhere Betrag ausgezahlt.

# Information

### 3. Mehrleistungen im Todesfall

Bei Hinterbliebenenleistungen kommen folgende Mehrleistungen in Betracht:

#### **Hinterbliebenenrente von 20 v. H. des JAV**

= Mehrleistungen in Höhe von sechs Zehnteln von 445 Euro (Mindestbetrag Pflegegeld)  
= 267 Euro monatlich

#### **Hinterbliebenenrente von 30 v. H. des JAV**

= Mehrleistungen in Höhe von neun Zehnteln von 445 Euro (Mindestbetrag Pflegegeld)  
= 400,50 Euro monatlich

#### **Hinterbliebenenrente von 40 v. H. des JAV**

= Mehrleistungen in Höhe von zwölf Zehnteln von 445 Euro (Mindestbetrag Pflegegeld)  
= 534 Euro monatlich

Hier dürfen die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen zusammen weder den individuellen JAV noch 80 v. H. des Höchst-JAV übersteigen.

Neben diesen monatlich zur Auszahlung kommenden Mehrleistungen wird beim Todesfall eine einmalige Entschädigung in Höhe von 30.000 Euro gewährt. Anspruchsberechtigt sind die Hinterbliebenen, die mit der versicherten Person zum Todeszeitpunkt in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Wie die Renten werden auch die Mehrleistungen zu diesen Renten jährlich der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.

**Haben Sie Fragen zum Thema Feuerwehr und Versicherungsschutz?**

**Ihre Ansprechperson bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz hilft Ihnen gerne weiter:**

**Stephan Kaul**

**Telefon: 0 26 32/960-30 10**

**E-Mail: [s.kaul@ukrlp.de](mailto:s.kaul@ukrlp.de)**